

III. Praktische Einschränkungen

Die Praxis der Verfassungsgerichte von Deutschland und Österreich zeigt, dass sie trotz des geltenden Untersuchungsgrundsatzes¹⁰³⁷ nicht gerade tatsachenermittlungs- bzw. «beweiserhebungsfreudig» sind.¹⁰³⁸

A. Österreich

In Österreich wird die dem Referenten im Vorverfahren zukommende Untersuchungsfunktion insoweit nicht voll ausgeschöpft, als eigene Beweisaufnahmen des Verfassungsgerichtshofes die Ausnahme bilden. Der jeweilige Referent könnte den massgeblichen Sachverhalt selbst umfassend ermitteln (§ 20 Abs. 2 VfGG) und der Verfassungsgerichtshof wäre insofern nicht wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Tatsachenkognitionsbefugnis beschränkt,¹⁰³⁹ denn «anders als der Verwaltungsgerichtshof ist der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Feststellung des Sachverhalts nicht beschränkt und kann auch die Beweiswürdigung der Behörde überprüfen».¹⁰⁴⁰ Es herrscht aber die Meinung vor, dass auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren nur entschieden werden soll, was in einem Parteienprozess abgehandelt worden ist.¹⁰⁴¹ Dabei wird aber übersehen, dass im österreichischen streitigen Zivilverfahren im Unterschied zum deutschen Zivilprozess nicht ausschliesslich der Verhandlungsgrundsatz, sondern der abgeschwächte Untersuchungsgrundsatz gilt, der dem Zivilrichter nur untersagt, nicht von Anfang an ohne Behauptungen der Parteien Tatsachen zu ermitteln.¹⁰⁴² Dennoch ist es heute in der verfassungsgerichtlichen Praxis Österreichs Sache der am Verfahren Beteiligten, dem Gerichtshof den für die Sachentscheidung relevanten

1037 Siehe zur Geltung des Untersuchungsgrundsatzes im Verfassungsprozess für Deutschland Benda/Klein, S. 110 f., Rz. 252; Stern, Staatsrecht, S. 1032 und Kluth, S. 3514 und für Österreich Hagen, S. 96 ff.

1038 Vgl. für Deutschland etwa Benda/Klein, S. 113 f., Rz. 260 und für Österreich Holoubek, S. 22 f.

1039 Siehe Pernthaler/Pallwein-Prettner, S. 203 f. und Holoubek, S. 22.

1040 Thienel, Mehrpolige Rechtsverhältnisse, S. 19.

1041 Vgl. Holoubek, S. 22.

1042 Siehe dazu ausführlich Rechberger/Simotta, S. 175 ff., Rz. 269 ff.